

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 1

Freitag, 12. Januar 2018

58. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2017 S. 1

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 21. Dezember 2017, Az. 12-1444.401-29..... S. 2

Zweckverband Volkshochschule für den Landkreis Regen; Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung..... S. 6

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Unternehmensatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen DONAUISAR Klinikum Degendorf-Dingolfing-Landau gKU vom 19. Dezember 2017, Az. 12-1515-2-4 S. 7

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (Wasserabgabesatzung - WAS S. 8

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching S. 9

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2018 S. 10

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Simbach am Inn und in der Gemeinde Kirchdorf am Landkreis Rottal-Inn vom 11. Dezember 2017, Nr. 44-5101.1-2-1 S. 11

Bezirksverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung des Bezirkes Niederbayern vom 12. Dezember 2017

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes

Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2017 im AllMBI, Nr. 11/2017 (S. 527) vom 30. November 2017 hingewiesen.

Landshut, 12. Dezember 2017
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 21. Dezember 2017, Az. 12-1444.401-29

Der Zweckverband Landestheater Niederbayern hat in der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2014 eine Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 21. Dezember 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 14. Dezember 2017

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern

Der Zweckverband Landestheater Niederbayern erlässt auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Neufassung der

Satzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Fördernde Mitglieder
- § 4 Räumlicher Wirkungskreis
- § 5 Aufsichtsbehörde
- § 6 Aufgaben und Verpflichtungen des Zweckverbandes sowie der Verbandsmitglieder
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- § 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 16 Intendanz und Geschäftsstelle
- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Haushaltssatzung
- § 19 Kassen- und Vermögensverwaltung
- § 20 Deckung des Finanzbedarfs
- § 21 Jahresrechnung und Prüfung
- § 22 Austritt aus dem Zweckverband
- § 23 Ausschluss aus dem Zweckverband
- § 24 Auflösung des Zweckverbandes
- § 25 Änderung der Verbandssatzung
- § 26 Bekanntmachung
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Landestheater Niederbayern“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Landshut, Passau, Straubing sowie der Bezirk Niederbayern.

(2) ¹Andere Gemeinden oder Landkreise können als weitere Verbandsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie als spielfertiges Haus ein Theatergebäude oder einen sonstigen für Theatervorführungen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung stellen und die uneingeschränkte Umlagepflicht übernehmen. ²Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder wird durch die Verbandsmitglieder beschlossen.

§ 3

Fördernde Mitglieder

(1) ¹Gemeinden, Landkreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts können mit einem, von der Zweckverbandsversammlung festgelegten Beitrag für das Geschäftsjahr förderndes Mitglied werden. ²Der Beitritt fördernder Mitglieder wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(2) Fördernde Mitglieder sind nicht Verbandsmitglieder im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 4

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 5 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Niederbayern.

§ 6 Aufgaben und Verpflichtungen des Zweckverbandes sowie der Verbandsmitglieder

(1) ¹Aufgabe des Zweckverbandes ist die Pflege von Kunst und Kultur durch Aufführung von künstlerisch wertvollen Schauspielen, Opern und Operetten sowie gelegentlichen Konzerten und Vortragsabenden. ²Zu diesem Zweck unterhält der Zweckverband ein Schauspielensemble in Landshut sowie ein Orchester und musikalisches Ensemble in Passau.

(2) ¹Der Zweckverband erfüllt die ihm obliegenden kulturellen Aufgaben ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. ³Ein etwa erzielter Überschuss ist zur Verbesserung des künstlerischen Niveaus und der technischen Einrichtungen des Zweckverbandes zu verwenden.

(3) ¹Etwilige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(4) Die Rechtsträger erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die der satzungsgemäßen Zweckbestimmung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) ¹Die Mitglieder des Zweckverbandes verpflichten sich, die Errichtung eines Theaters oder ähnlicher Unternehmungen auf eigene Rechnung zu unterlassen. ²Gastweise Theateraufführungen jener Art können die Mitglieder in ihren eigenen Räumen insoweit durchführen, als dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Betriebes des Zweckverbandes erfolgt.

(7) ¹Die Zahl der Vorstellungen, die in den einzelnen Mitgliedsorten durchzuführen sind, wird vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit den Mitgliedsstädten festgelegt. ²Eine Mindestabnahme einer Produktion ist von den Städten zu garantieren.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren elf Verbandsräten.

(2) ¹Die Verbandsmitglieder (§ 2 Abs.1) entsenden je drei Vertreter in die Verbandsversammlung. ²Der Bezirk

Niederbayern wird in der Verbandsversammlung durch den Bezirkstagspräsidenten, die Städte Landshut, Passau und Straubing durch ihre Oberbürgermeister kraft Amtes vertreten. ³Mit Zustimmung der in Satz 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als Vertreter bestellen. ⁴Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden durch die Verbandsmitglieder bestellt.

(3) ¹Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu benennen. ²Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. ³Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, sofern Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; dies ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss einberufen werden, wenn ein Prozentliches Verbandsmitglied die Einberufung beantragt im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Einberufung muss auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Das selbe Recht haben der Intendant, der Geschäftsführer, der Direktor der Verwaltung in Passau und der Musikdirektor, sofern nicht zu einzelnen Beratungspunkten ihre Anwesenheit durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen wird. ⁴Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder sind berechtigt, Berater zu den Sitzungen mitzubringen, denen auf Antrag eines Verbandsmitgliedes das Wort zu erteilen ist.

§ 11**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Es wird offen abgestimmt. ³Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ⁴Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat dennoch der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. ²Wiederwahl der zur Wahl stehenden Personen ist möglich. ³Es wird geheim abgestimmt. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Im Übrigen ist Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit maßgebend.

(5) ¹Der Intendant und der Musikdirektor werden nur als gewählt, wenn sie mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. ²Sollte trotz Wiederholung keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erreichen, muss in einer zweiten Mitgliederversammlung die Wahl wiederholt werden. ³In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. ⁴Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

¹Die Verbandsversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende, der Intendant oder ein beschließender Ausschuss selbständig intrahiert. Einzelheiten und Abgrenzungen der Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung des Zweckverbandes geregelt.

§ 13**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Der Verbandsvorsitzende erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in laufenden Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes

oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(4) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Dienstaufsicht über das Personal des Zweckverbandes.

§ 14**Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

§ 15**Reiseentscheidung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich für den Zweckverband tätig.

(2) Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder der Verbandsräte werden von dem jeweiligen Zweckverbandsmitgliedern selbst getragen.

§ 16**Intendant und Geschäftsstelle**

(1) Der Intendant hat die Aufgabe, den Zweckverband gemäß den Richtlinien, welche die Zweckverbandsversammlung beschlossen hat, zu leiten. ²Er wird vertreten vom Geschäftsführer, im musikalischen Bereich vom Musikdirektor. ³Der Intendant ist in der künstlerischen Leitung frei. ⁴Er ist Vorgesetzter des Personals. ⁵Der Intendant unterrichtet die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr über die künstlerische und wirtschaftliche Situation des Theaters. ⁶Er legt den Spielplan der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung vor.

(2) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle mit Büros in Passau und Landshut. ²Der Geschäftsführer hat seinen Sitz in Landshut; er ist für den wirtschaftlichen und administrativen Bereich des Theaters verantwortlich, soweit nicht der Intendant zur Entscheidung befugt ist.

(3) Die Stadt Landshut stellt den Geschäftsführer, die Stadt Passau dessen Stellvertreter, den Direktor der Verwaltung in Passau gegen Übernahme von 75 % der Personalkosten dem Zweckverband zur Verfügung.

(4) Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Verbandsmitglieder können Auskunft über die Geschäftsführung und der Geschäftsstelle sowie die Vorlage der Unterlagen verlangen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**§ 17****Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirt-

schaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 19 Kassen- und Vermögensverwaltung

(1) Als Kasse des Zweckverbandes wird die Kasse eines Verbandsmitgliedes bestimmt.

(2) ¹Zahlungen werden von der Kasse auf Anweisung des Verbandsvorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Bediensteten (§ 13 Abs. 3) geleistet. ²Der Direktor der Verwaltung in Passau führt eine Zahlstelle für die Abwicklung der notwendigen Barauszahlungen.

(3) ¹Der Geschäftsstelle obliegt die Vermögensverwaltung des Zweckverbandes, insbesondere ist ein Verzeichnis der Fundusgegenstände zu führen, welche der Zweckverband erworben hat. ²Die Mitgliedsstädte haben die Fundusgegenstände räumlich getrennt von ihrem Theater Eigentum unentgeltlich anzubehalten.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Erfüllung der Verbandszwecke wird wie folgt gesichert:

1. Mit Ausnahme des Bezirks Niederbayern stellen die Verbandsmitglieder für die Theatervorstellungen des Zweckverbandes in der jeweiligen Mitgliedsstadt ein Stadttheatergebäude oder einen anderen geeigneten Theaterraum als spielfertiges Haus kostenlos zur Verfügung.

2. Regelmäßige Einnahmen des Zweckverbandes sind
- 2.1 die Mitgliedsbeiträge,
 - 2.2 die Garantiesummen, die vom Zweckverband mit den Mitgliedern und den Gastspielorten für die Aufführungen vereinbart werden, sowie 3/7 der Einnahmen der Mitgliedsstädte, die über den Garantiesummen liegen,
 - 2.3 das Eintrittsgeld, soweit der Zweckverband eigene Aufführungen durchführt,
 - 2.4 ein Barzuschuss des Bezirks,
 - 2.5 die Umlagen-Vorauszahlungen der Verbandsmitglieder, deren Höhe von der Verbandsversammlung unter Zugrundelegung der zu erwartenden Umlagepflicht festgelegt wird,

2.6 die Zuschüsse des Freistaates Bayern, des Bundes und sonstiger öffentlicher Stellen.

(2) ¹Der gesamte ungedeckte Bedarf wird auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umgelegt, und zwar auf die Städte Landshut und Passau sowie auf den Bezirk Niederbayern je 5/16 und die Stadt Straubing 1/16. ²Fehlbeträge sind spätestens im Haushaltsjahr des zweitnächsten Rechnungsjahres zu veranschlagen und über die Verbandsumlage des betreffenden Rechnungsjahres auszugleichen. ³Umlagepflichtige Verbandsmitglieder sind die Städte Landshut, Passau und Straubing sowie der Bezirk Niederbayern.

(3) ¹Die Umlagebeträge werden den Verbandsmitgliedern durch schriftliche Bescheid mitgeteilt (Umlagebescheid). ²Die Umlage der Städte Landshut, Passau und Straubing sowie des Bezirks Niederbayern ist mit je einem Drittel am 15. Januar, 15. April und 15. August zur Zahlung fällig.

§ 21 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) ¹Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist jeweils vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes zu überprüfen. ²Die geprüfte Rechnung ist durch die Verbandsversammlung festzustellen.

(3) ¹Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Austritt, Ausschluss aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes

§ 22 Austritt aus dem Zweckverband

(1) ¹Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Dem Austrittsantrag soll stattgegeben werden, wenn der Antrag vor dem 1. September eines Jahres gestellt ist und den Austritt zum Ende des folgenden Jahres verlangt.

(3) ¹Ein Verbandsmitglied kann überdies aus wichtigem Grunde seine Mitgliedschaft kündigen. ²In diesem Fall hat die Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen will.

(4) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst

werden würde. ²Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ⁴Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren. ⁵Die Stadt Straubing hat keinen Abfindungsanspruch.

§ 23 Ausschluss aus dem Zweckverband

¹Der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. ²Er ist nur aus wichtigen Gründen möglich. ³§ 22 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 24 Auflösung des Zweckverbandes

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Städte Landshut, Passau, Straubing und der Bezirk Niederbayern die Beamten und Versorgungsempfänger anteilig nach Maßgabe der Umlagepflicht zu übernehmen.

(3) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder unter Berechnung der übernommenen Gegenstände zu gleichen Teilen zu verteilen. ³Soweit die Zuteilung die Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf sie nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung, soweit nicht gemäß dieser Satzung abweichende Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

(2) Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekanntzumachen.

§ 26 Bekanntmachung

(1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Nieder-

bayern bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2008 (RABl. Nr. 5/2008 S. 64), außer Kraft.

Landshut, 14. Dezember 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Maximilian Hölzlein
Bezirkspräsident a.D.
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Volkshochschule für den Landkreis Regen; Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung
vom 29. Dezember 2017, Nr. 12-1444.13-1-1-3

Der Zweckverband Volkshochschule für den Landkreis Regen (künftig „Kommunaler Zweckverband Volkshochschule ARBERLAND“) hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. November 2017 seine Verbandssatzung geändert.

Diese dritte Änderungssatzung bedurfte (wegen des Beitritts einiger Gemeinden als neue Verbandsmitglieder) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -).

Die Regierung von Niederbayern hat die Satzungsänderung mit Schreiben vom 13. Dezember 2017, Nr. 12-1444.13-1-1-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die am 20. Dezember 2017 ausgefertigte Änderungssatzung und deren Genehmigung werden nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 29. Dezember 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule für den Landkreis Regen am 27. November 2017 beschlossene dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

II.

**Dritte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule für den Landkreis Regen vom 20. Dezember 2017**

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband Volkshochschule für den Landkreis Regen folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule für den Landkreis Regen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landkreis Regen, die Städte Regen, Viechtach und Zwiesel sowie die Gemeinden Achslach, Arnbruck, Bayerisch Eisenstein, Bischofsmais, Bodenmais, Böbrach, Drachselsried, Frauena, Geiersthal, Gotteszell, Kirchberg i.Wald, Kirchdorf i.Wald, Kollnburg, Langdorf, Lindberg, Patersdorf, Rinchnach, Ruhmannsfelden, Teisnach und Zachenberg bilden einen Zweckverband mit dem Ziel, eine Volkshochschule zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Zweckverband Volkshochschule ARBERLAND“.

3. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Gemeinden Achslach, Arnbruck, Bayerisch Eisenstein, Bischofsmais, Bodenmais, Böbrach, Drachselsried, Frauena, Geiersthal, Gotteszell, Kirchberg i.Wald, Kirchdorf i.Wald, Kollnburg, Langdorf, Lindberg, Patersdorf, Rinchnach, Ruhmannsfelden, Teisnach und Zachenberg.

4. In § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte in der Verbandsversammlung erhalten eine Entschädigung von 50,- € pro Sitzung.

5. In § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte im Verbandsausschuss erhalten für die Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 50,- € pro Sitzung.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird gestrichen.
- c. Abs. 3 wird zu Abs. 2, Abs. 4 wird zu Abs. 3

7. In § 16 wird der Satz „Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.“ gestrichen.

8. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Die Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Landkreises zahlen 0,64 € pro Einwohner. ²Maßgeblich für die Berechnung ist dabei die vom Bayerischen Landesamt für Statistik jeweils zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl. ³Einen sich eventuell ergebenden höheren Zuschussbedarf übernimmt der Landkreis.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 3 werden die Worte „Artikel 9“ durch die Worte „Artikel 47“ ersetzt.
- b. In Abs. 4 werden die Worte „Artikel 46 Abs. 2“ durch die Worte „Artikel 44 Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 20. Dezember 2017

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE FÜR DEN
LANDKREIS REGEN

Rita Röhl
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
der 1. Satzung
zur Änderung der Unternehmensatzung für das
gemeinsame Kommunalunternehmen DONAUISAR
Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU**

vom 19 Dezember 2017, Az. 12-1515-2-4

Der Verwaltungsrat hat gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Sitzung vom 23. Mai 2017 eine Änderung der Unternehmensatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU beschlossen.

Die Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau haben der Satzungsänderung gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG jeweils durch Beschluss des Kreistages vom 6. Oktober 2017 bzw. vom 16. Oktober 2017 zugestimmt.

Gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung vom 23. Juli 2012 (RABl. NB 12 S. 90) nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 19. Dezember 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Änderungssatzung

§ 1 Änderungen

Die geltende Unternehmenssatzung in der Fassung der Beschlüsse der Kreistage der Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau vom 23. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

⁵Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch ambulante Gesundheitsleistungen, Leistungen im Bereich der Palliativmedizin sowie die Durchführung von Präventionsmaßnahmen, die sich auf das gesundheitliche Wohlergehen erstrecken.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

⁶Darüber hinaus verfolgt die Körperschaft den Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung. ⁷Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beteiligung an der studentischen Lehre, die Durchführung von Forschungsvorhaben, die Wahrnehmung von Aufgaben in der ärztlichen Fortbildung und Weiterbildung, die Durchführung von Veranstaltungen, der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie dem Betrieb von Berufsfachschulen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

²Die Leistungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfassen auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Dingolfing, 20. November 2017
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Heinrich Trapp
Landrat

Deggendorf, 20. November 2017
LANDKREIS DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 19. Dezember 2008 (RABl. NB Nr. 1/2009), bereits geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2010 (RABl. NB Nr. 1/2011), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „der Hauptabsperrvorrichtung“ durch „den Ausgangsventil“ ersetzt.

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

Ausgangsventil ist die erste Absperranlage hinter dem Wasserzähler.

c) In Satz 6 werden die Worte „der Hauptabsperrvorrichtung“ durch „den Ausgangsventil“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funk-

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Version
Ausdruck verboten

signals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

- b) Der bisherige Absatz 4 erhält als neuer Absatz 5 folgende Fassung:

¹Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Grundstückseigentümers selbst abgelesen bzw. ausgelesen. ²Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Hofham, 23. November 2017
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des
Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils,
Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

I.

Auf Grund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und über die Behandlung des Jahresverlustes beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

- Die Verbandsversammlung hat am 23. November 2017 den geprüften Jahresabschluss 2016 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	18.365.945,18 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.065.068,68 €
Jahresverlust	2.940,92 €

Der Jahresverlust 2016 in Höhe von 2.940,92 € wird aus dem Gewinnvortrag 250.219,52 € des Vorjahres 2015 getilgt.

Auf Grund des Jahresergebnisses 2016 ergibt sich zum 31. Dezember 2016 folgende Entwicklung:

Verbleibender Gewinn zum 31. Dezember 2015:	250.219,52 €
Jahresverlust 2016:	2.940,92 €
Verbleibender Gewinn zu Schluss des WJ 2016: Stand 31. Dezember 2016	247.278,60 €

Herr Braun, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2016 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Satzungsbestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Landshut, 13. Oktober 2017
Christoph Braun
Wirtschaftsprüfer

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 23. November 2017
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Autobahnzubringer
Bayerischer Wald
für das Haushaltsjahr 2018**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 850.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

I.			
<p>Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:</p>			
§ 1			
<p>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p>			
1. im Ergebnishaushalt mit		1. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf:	0 €
dem Gesamtbetrag der Erträge von	154.400 €	Verteilungsschlüssel:	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	158.500 €	Landkreis Passau	60 % 0 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 4.100 €	Landkreis Freyung-Grafenau	40 % 0 €
		Landkreis Deggendorf	10 % 0 €
2. im Finanzhaushalt		2. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außerntal bis Landesgrenze) auf:	0 €
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		Verteilungsschlüssel:	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	32.400 €	Landkreis Freyung-Grafenau	100 % 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	35.500 €	3. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a. See bis Lkr-Grenze Passau) auf:	350.000 €
und einem Saldo von	- 3.100 €	Verteilungsschlüssel:	
		Landkreis Passau	100 % 350.000 €
b) aus Investitionstätigkeit mit		4. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbandssatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinging) auf:	1.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	511.000 €	Verteilungsschlüssel:	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.384.000 €	Landkreis Freyung-Grafenau	100 % 1.000 €
und einem Saldo von	- 873.000 €	5. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf:	0 €
c) aus der Finanzierungstätigkeit mit		Verteilungsschlüssel:	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	850.000 €	Landkreis Passau	60 % 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €	Landkreis Freyung-Grafenau	30 % 0 €
und einem Saldo von	850.000 €	Landkreis Deggendorf	10 % 0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 26.100 €	6. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung (OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf - Oberdiendorf]) auf:	50.000 €
ab.		Verteilungsschlüssel:	
		Landkreis Passau	100 % 50.000 €

Regierung von Niederbayern
Ausdruck verboten

7. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe h),
§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung
(Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88)
auf: **10.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	10.000 €
------------------	-------	----------

(2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage
nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird fest-
gesetzt auf: **25.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	15.000 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	7.500 €
Landkreis Deggendorf	10 %	2.500 €

(3) Die Höhe der Verbandsumlage für die
Zinsaufwendungen für den Investitionskredit
für die Maßnahme nach § 5 Buchstabe e),
§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbands-
satzung (PA 33; Eging a. See bis
Lkr-Grenze Passau) wird festgesetzt auf: **5.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	5.000 €
------------------	-------	---------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS vom 6. Dezember 2017, Az. 12-1444.17-1-1, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2018 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 11. Dezember 2017
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
LAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die Grundschulorganisation
in der
Stadt Simbach a.Inn
und in der
Gemeinde Kirchdorf a.Inn,
Landkreis Mühldorf a.Inn**

vom 11. Dezember 2017, Nr. 44-5101.1-2-1

Auf Grund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 683; BayRS 2430-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 369), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Grundschule Simbach a.Inn erhält die amtliche Bezeichnung

Josef-Karl-Nerud-Grundschule Simbach a.Inn.

Standort der Schule ist die Stadt Simbach a.Inn.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Landshut, 11. Dezember 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Regierung von Niederbayern
Ausdruck verboten